Diese Zahlenveränderungen sind deshalb notwendig, weil bei einem Borstande von acht Personen im Sahungsentwurf die Beteiligung der Borstandsmitglieder entsprechend erhöht worden ist. Das müßte natürlich zurüdgeschraubt werden, wenn aus den acht Borstandsmitgliedern wieder sechs werden.

Die Borichriften der §§ 19 bis 22 finden mahrend diefer

Beit sinngemäße Anwendung.

Es handelt sich, wie gesagt, hier um nichts anderes als darum, ein Bentil zu schaffen. Wir wollen hoffen, daß dieses Bentil niemals gebraucht werden wird; aber wir müssen es im Interesse der stetigen Beiterarbeit des Börsenvereins und der Gültigkeit seiner Beschlüsse doch von Ihnen erbitten. (Sehr richtig!)

Borsitgen a. d. Ruhr): Wird zu diesem Antrage das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich ihn zur Abstimmung und bitte diesenigen Herren, die gegen den so eben von Herrn Nitschmann verlesenen Antrag sind, einen § 22 a des von ihm angegebenen Inhalts einzufügen, die Hand zu ers heben. — Es erhebt sich keine Hand. Der Antrag ist einstimmig genehmigt.

Ich muß aber noch einmal auf § 17 zurückgreifen. Ich sehe, es liegen hier noch zwei kleine Anderungswünsche redaktioneller Art vor, die ich noch nicht vorgebracht habe, und

amar heißt es gu § 17 b Gat 1:

Antrag des Borftandes, einzufügen:

über die Form der Abstimmung entscheidet der Bor- figende.

Und dann weiter: Bei Beschlüssen- usw. Das ist eine Bestimmung aus der alten Satzung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anderung.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Anderung. Das ist auch nicht der Fall.

Dann zu § 17c Abf. 2! Hierzu geht der Antrag des Borftands dahin, anstatt:

Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so findet ein zweiter statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat

besser zu sagen — und zwar stellt ber Borftand diesen Antrag auf Grund eines Gutachtens, das Herr Prof. Sieber uns erstattet hat —:

Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so erfolgt engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitglies dern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimsmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Borssitzenden.

Das ist genau derselbe Wortlaut, wie er in der alten Satzung enthalten war. Herr Prof. Sieber war der Ansicht, daß er

flarer und richtiger fei.

Erheben sich gegen diese auch nur rein redaktionelle Anderung Bedenken? — Wünscht jemand das Wort dazu? — Das ist nicht der Fall. Dat jemand Bedenken, das anzunehmen? — Das ist auch nicht der Fall. Dann wäre auch diese Ande-

rung genehmigt, und zwar einstimmig.

Wir kommen nunmehr zu § 23 b Ziffer 4 und zu einem Antrage der Herren Robert Boigtländer und Genossen. Bei der Beratung und Abstimmung über diesen Paragraphen kommen gleichzeitig in Frage die betressenden hiervon abhängigen Paragraphen, und es wäre wohl am richtigsten, wenn wir das alles gleich zusammen vornehmen; sonst müßten wir immer wieder vergleichen und diese Beschlüsse nachholen. Es handelt sich um § 23 b Zisser 4, um § 24 d und k, § 25 d Abs. 3 und eine Einschaltung in § 25 hinter b Abs. 5, § 30 d Sabsat 3, § 30 d Halbsat 2.

Zunächst handelt es fich um den ersten Antrag des Herrn Robert Boigtländer. Ich gebe diesem das Wort.

Antragsteller Robert Boigtlander (Leipzig): Die Zusjammensehung des Ausschusses für Urheber- und Berlagsrecht hat in dem Zeitpunkt, in dem wir uns befinden, eine Bedeu-

tung gewonnen, die weit über die anderer — auch wichtiger — Ausschüsse des Börsenvereins hinausgeht. Ich muß da etwas ausholen.

Morgen tritt in Rom die Konferenz der der Berner überseinkunft angeschlossenen Staaten zum erstenmal nach langer Zeit, zum erstenmal nach dem Kriege, wieder zusammen. Dieser Konsferenz liegen ziemlich weitgehende Anträge vor, die, wenn sie in Rom angenommen werden, voraussichtlich zur Folge haben wersden, daß die innerdeutsche Gesetzebung über Urhebers und Berlagsrecht umgestaltet werden muß. Gleichviel aber, ob dies eintreten wird oder nicht, so gibt doch die neuere Haltung der Autorenverbände den Anlaß zu der bestimmten Erwartung, daß ohne oder mit Rom sehr bald, vielleicht schon in diesem, vielleicht im nächsten oder im übernächsten Jahre — man kann es noch nicht wissen — eine grundsählen Jahre — man kann es noch nicht wissen — eine grundsählen voher Verlagserecht ung des innerdeutschen Werben urb.

Das geltende Berlagsrecht, das im Jahre 1901 zustandes gefommen ift, ift febitverftandlich auch unter Mitwirfung der Autoren geschaffen worden, aber damals in jehr höflichen, entgegentommenden, verständnisvollen Auseinandersegungen ber geladenen Sachverständigen. Ich hatte bamals die Ehre, an den Beratungen teilzunehmen. Diese Berhältniffe haben sich beute grundlegend verändert. Die Autorenverbande haben fich gufammengeballt zu Gebilden, die man recht wohl mit den Gewertichaften vergleichen könnte. Der Ton, der in diefen Berbanden gegen alles, was geschäftliche Bermittler beigt, seien das nun Schallplattenfabriten oder feien es Berleger oder Mufikverleger, herricht, ift ichon feit langer Zeit von großer Schärfe. Die Ziele, soweit fie bisher befannt sind, find ziemlich leicht erfennbar. Sie bedeuten für den Berlag zwingendes Berlagsrecht, d. h. das Berbot, wie bisher unter nachgiebigem Recht Bertrage gu ichliegen. Sie bedeuten eine Ausdehnung des Urheberrechts nicht nur auf fünfzig Jahre, sondern eine Berewigung des Berlagsrechts auf alle Zeiten und mit dem Ziele, die aus dieser Berlängerung des Urheberrechts entstehenden Ginnahmen von Autorenverbänden verwalten zu laffen.

Meine Damen und Herren, das ist fein Spiel der Phantasie; es liegt uns bereits für Frankreich der Antrag von Herriot vor, von dem es nur — vermutlich aus taktischen Gründen — im letten halben Jahre merkwürdig still geworden ist. Herriot hat aber bei der französischen Schriststellerwelt begeisterte Anserkennung dafür gefunden, daß er den französischen Autorenverbänden alle Einnahmen zuschanzen will, die aus Werten der Literatur, von Homer beginnend bis zur Gegenwart, noch ers

gielt merben fonnen.

Also solchen Kämpsen gehen wir entgegen, und der naturgemäße Träger dieser Kämpse, der Beistand des Borstands in ihnen, wird der Ausschuß für Urheberund Berlagsrecht sein. Ich gehöre diesem Ausschuß
nunmehr achtunddreißig Jahre mit einer mehrjährigen Unterbrechung an, und das, was ich mir zu sagen erlaube und was
ich jeht, wo ich aus dem Ausschuß ausscheide, zu sagen für meine
Pflicht halte und was zu verschweigen ich mir als ein Bersäumnis

anrechnen müßte, ift folgendes.

Der hier vorliegende Antrag, einen Ausschuß von zunächst fechs Mitgliedern zu ernennen: von je zwei Bertretern der Fachvereine, als welche der Deutsche Berlegerverein, der Deutsche Musikalienverlegerverein und die Bereinigung der Kunstverleger in Betracht tommen, bedeutet eine Festlegung der Zusammenjetzung des Ausschusses in einer gang bestimmten Form. Die Ronfequengen geben aber noch weiter. Die Borlage bejagt, daß der Ausschuß für Urheber- und Berlagsrecht gebildet werden foll aus je zwei Bertretern der Urheberrechtsausschuffe derjenigen anerkannten Fachvereine, bei benen folche Ausschüffe bestehen. Solche Fachvereine find zunächst die soeben von mir genannten Bereine; ich habe aber Urfache zu der Bermutung, daß die Gilde, die bisher ichon großen Wert darauf gelegt hat, in dem bestehenden Ausschuß für Urheber- und Berlagsrecht vertreten zu fein, darauf bestehen wird, daß fie auch zu diesen Fachvereinen gerechnet wird. Was der Gilde recht ift, das würde den Musikalienhändlern, den Antiquariatsbuchhändlern und